

Die Wissens^tlücke

SCHULPFLICHT

WAS IST DIE SCHULPFLICHT?

Die Schulpflicht ist die gesetzliche Verpflichtung für junge Menschen, ab und bis einem bestimmten Alter, eine Schule zu besuchen. Im deutschen Bildungssystem wird die Schulpflicht in den einzelnen Landesverfassungen geregelt – das Land Bremen hat also eine eigene Schulpflicht. (nachzulesen unter § 55 des Bremischen Schulgesetzes) Die Schulpflicht ist nicht nur Pflicht, sondern bezieht sich auch auf das Recht auf Bildung.

KURZE GESCHICHTE DER SCHULPFLICHT

1592 – Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken führt als erstes Territorium der Welt die allgemeine Schulpflicht ein.

1805 – Liechtenstein wird das erste Land mit gesetzlich geregelter Schulpflicht. (14-tägige Sommerferien gibf's zur Heuernte!)

1919 – Die Schulpflicht wird in der Weimarer Verfassung für ganz Deutschland festgeschrieben.

FÜR WEN GILT DIE SCHULPFLICHT IN BREMEN?

Die Schulpflicht in Bremen gilt für alle, die im Land Bremen ihren Hauptwohnsitz oder ihre Ausbildungsstätte haben. Jedes Jahr am 1. August werden die Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni desselben Jahres 6 Jahre alt geworden sind. Die Schulpflicht dauert in der Regel 12 Jahre. Die Schulpflicht kann auch in weniger als 12 Jahren enden, vorausgesetzt ein beruflicher Bildungsgang wurde erfolgreich abgeschlossen. Sie erlischt Ende des Schuljahres, in das der 18. Geburtstag fällt.

KRITIK AN DER SCHULPFLICHT

Die Schulpflicht wird aus unterschiedlichen Gründen kritisiert. Die Kritik bezieht sich z.B. auf die staatliche Organisationsstruktur der Schulpflicht, einzelne Lerninhalte oder allgemeine Lernziele.

Während der Corona-Pandemie war die Schulpflicht stets gültig, doch die Anwesenheitspflicht wurde phasenweise ausgesetzt. Damit die Schulpflicht und das Recht auf Bildung auch in zukünftigen Zeiten des Distanzlernens gewährleistet werden können, brauchen Schulen unbürokratische Zugänge zu Förderpöpfen und alle Schüler_Innen Zugriff auf ausreichenden Internetzugang sowie passende Geräte.